

Anlage 4 des Fortschreibungsentwurfs:

Umweltbericht
zur
siebenundzwanzigsten Änderung
des Regionalplans der Region München (RP 14)

Teiländerung von Kapitel B II Siedlung und Freiraum
und Kapitel B III Verkehr und Nachrichtenwesen

zum Ausbau des Hochtechnologieclusters
Luft- und Raumfahrt Ottobrunn / Taufkirchen (Teil A)
sowie
zur Erweiterung des Regionalen Grünzugs Nr. 9 (Teil B)

Stand des Entwurfs: 21. Juli 2026

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Vorgaben für den Umweltbericht

Bei der Fortschreibung des Regionalplans zur Teiländerung der Kapitel B II Siedlung und Freiraum und B III Verkehr und Nachrichtenwesen ist gemäß Art. 17 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190), frühzeitig als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Im Umweltbericht werden gemäß Art. 17 Abs. 2 BayLplG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplanfortschreibung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der Anlage 1 des BayLplG genannten Angaben, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.

Allgemeine rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), §§ 33 ff.
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190)

1.2 Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung

Der Umweltbericht wird gemäß Art. 17 Abs. 3 BayLplG auf Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanfortschreibung berührt werden kann. Zur Einholung dieser wird mittels einer vorgezogenen Anhörung (Scoping) das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Bayerische Landesamt für Umwelt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die folgenden Sachgebiete der Regierung von Oberbayern SG 26 Bergamt Südbayern, SG 34.1 Städtebau/Bauordnung, SG 50 Technischer Umweltschutz, SG 51 Naturschutz in Abstimmung mit SG 55.1 Rechtsfragen Umwelt, SG 52 Wasserwirtschaft, SG 53.1 Gesundheit sowie SG 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft bei der Erstellung des Umweltberichts beteiligt. Sofern konkrete, für den Umweltbericht relevante Anregungen zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgetragen werden, werden diese noch vor Durchführung des Beteiligungsverfahrens in den Entwurf eingearbeitet.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der Zielsetzungen der Regionalplanfortschreibung

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 16 Abs. 6 BayLplG ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP (zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.2023, in Kraft getreten am 01.06.2023, GVBl. S. 213) festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG dürfen Regionalpläne regionsweit raumbedeutsame Festlegungen enthalten. Nach LEP-Ziel 7.1.4 sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

Der Fortschreibungsentwurf zur 27. Regionalplanänderung besteht aus den folgenden zwei Teilen:

Teil A: Ausbau des Hochtechnologieclusters Luft- und Raumfahrt Ottobrunn/Taufkirchen

Um der landesweit herausragenden Bedeutung als Innovationsstandort für Hochtechnologie der Luft- und Raumfahrt Rechnung zu tragen, hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München (RPV) am 03.06.2025 beschlossen, zur Beförderung und Absicherung der räumlichen Entwicklung dieses Hochtechnologieclusters Änderungen im Regionalplan vorzunehmen. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses über den Entwurf vom 14.04.2026 soll darauf mit insgesamt vier Änderungsbausteine hingewirkt werden:

1. *Rücknahme des Regionalen Grünzugs Höhenkirchener Forst / Truderinger Wald (Nr. 11):* Im südlichen Bereich des sogenannten Parallelogramms soll ein rund 12,5 ha großes Areal aus der Gebietskulisse des Regionalen Grünzugs Nr. 11 herausgenommen werden, um dort neue Bauflächen für eine zukünftige Erweiterung des Technologie- und Innovationsparks Ottobrunn/Taufkirchen zu ermöglichen.
2. *Erweiterung des Regionalen Grünzugs Gleißental / Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe (Nr. 10):* Im Bereich westlich der Ludwig-Bölkow-Allee und des Haidgrabens soll ein rund 14 ha großes Areal in die Gebietskulisse des Regionalen Grünzugs Nr. 10 neu aufgenommen werden, um die Klimafunktion des regionalen Grünzugverbundes im Umfeld des Technologie- und Innovationsparks Ottobrunn/Taufkirchen zu stärken.
3. *Neufestlegung eines Ziels im RP 14 auf Grundlage von Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG zur Absicherung der gewerblichen Weiterentwicklung auf den Bereich Hochtechnologie der Luft- und Raumfahrt:* Über das neue Ziel B III 2.5 im RP 14 soll im Technologie- und Innovationspark Ottobrunn/Taufkirchen die gewerbliche Ansiedlung auf Unternehmen aller Größen mit engem Bezug zu Luft- und Raumfahrttechnologien und Aktivitäten in (industrieller) Forschung und Entwicklung in diesen Technologiefeldern ausgerichtet werden, um zu gewährleisten, dass sich im Zuge wachsender Standortattraktivität bei begrenztem Flächenangebot der Prozess der weiteren Clusterbildung mit seiner landesweiten Bedeutung gegenüber konkurrierenden gewerblichen Flächennutzungen ohne Bezug zur Hochtechnologie der Luft- und Raumfahrt durchsetzen kann.
4. *Änderung des bestehenden Ziels B III 2.4.2 im RP 14 zur Ausweitung der geplanten U-Bahnverlängerung U 5 Ost bis zum Technologie- und Innovationspark Ottobrunn/Taufkirchen:*

Derzeit ist bei RP 14-Ziel B III 2.4.2 lediglich die Verlängerung der U 5 Ost von der Haltestelle Neuperlach Süd über Neubiberg bis Ottobrunn im Regionalplan München vorgesehen; eine darüberhinausgehende Weiterführung bis in den Bereich des Technologie- und Innovationsparks Ottobrunn/Taufkirchen ist dort nur als Option aufgeführt. Aufgrund der Bedeutung einer leistungsfähigen ÖPNV-Erschließung für den sich weiterentwickelnden Bildungs-, Forschungs- und Gewerbestandort Ottobrunn/Taufkirchen sowie zur Absicherung von Trassen und Haltepunkten soll in RP 14-Ziel B III 2.4.2 die Verlängerung der U-Bahn U 5 Ost bis in den Bereich des

Technologie- und Innovationsparks Ottobrunn/Taufkirchen als zu beachtende regionalplanerische Entwicklungsvorstellung fest verankert werden.

Teil B: Erweiterung des regionalen Grünzugs Nr. 09

Diese Änderung hat das Ziel, die Siedlungsgliederungsfunktion des regionalen Grünzugverbunds im Bereich der Nrn. 09 Isartal und 16 Sempttal nachhaltig zu stärken und zwischen dem Gewerbegebiet Degernpoint und dem Gewerbegebiet Spörerau neu zu verankern. Dazu wird eine ca. 86 ha große Fläche zwischen der Staatsstraße St 2350 und der Autobahn BAB 92 in den regionalen Grünzug Nr. 09 aufgenommen. Durch diese substanzielle Vergrößerung des Grünzugverbunds sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, nachzuweisen, dass die Grünzugsfunktionen gemäß RP 14-Ziel B II 4.6.1 einem baulichen Vorhaben im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Spörerau und der Sempt grundsätzlich nicht mehr entgegenstehen.

Hintergrund ist, dass ein ortsansässiges, stark wachsendes mittelständisches Unternehmen des produzierenden Gewerbes, das im Gewerbegebiet Bichlmannstraße in der Gemeinde Eching (Niederbayern, Region Landshut) unmittelbar an der Regionsgrenze angesiedelt ist, beabsichtigt, sein Betriebsgelände nach Westen in das Gebiet der Stadt Moosburg an der Isar (Oberbayern, Region München) zu erweitern. Das Vorhaben liegt im Übergangsbereich der regionalen Grünzüge Nr. 09 Isartal und Nr. 16 Sempttal. An dieser Stelle zeigt sich der Freiraum durch Gewerbegebietsausweisungen der vergangenen Jahrzehnte bereits stark eingeeengt – einerseits durch das Gewerbegebiet Spörerau im Westen und andererseits durch das entlang der Bundesstraße B 11 gewachsene Siedlungsband im Osten. Die Realisierung des Vorhabens hätte zur Folge, dass dort die Siedlungsgliederungsfunktion des regionalen Grünzugs nicht mehr ablesbar wäre. Mit der Erweiterung des regionalen Grünzugs Nr. 09 als Teil der 27. Änderung des Regionalplans kann dieser Funktionsbeeinträchtigung vorgebeugt werden. Sie sichert westlich des Gewerbegebietes Spörerau ausreichend Freiraum, sodass die Siedlungsgliederung in verstärkter Form erhalten bleibt und die geplante Betriebserweiterung östlich des Gewerbegebietes Spörerau nicht im Widerspruch dazu steht.

1.4 Zentrale Berührungspunkte zu übergeordneten Plänen und Programmen der Raumordnung

Teil A: Ausbau des Hochttechnologieclusters Luft- und Raumfahrt Ottobrunn/Taufkirchen

Die vorgesehene Rücknahme des Regionalen Grünzugs Höhenkirchener Forst /Truderinger Wald (Nr. 11) durch Änderungsbaustein 1 stellt einen Eingriff in die Sicherung regionaler Freiraumstrukturen dar. Insbesondere in verdichteten Räumen sollen gemäß LEP-Grundsatz 7.1.4 Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden. Darüber hinaus sollen Wälder gemäß LEP-Grundsatz 5.4.1 vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt sowie nach LEP-Grundsatz 5.4.2 die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden.

Die beabsichtigte Erweiterung des Regionalen Grünzugs Gleißental/Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe (Nr. 10) durch Änderungsbaustein 2 trägt zu einer Stärkung der Freiraumstrukturen bei. Mit der Sicherung der Freifläche sind positive Effekte für die Naherholung sowie insbesondere für die Funktion als klimatischer Ausgleichsraum für die Siedlungsgebiete im Umfeld des Technologie- und Innovationsparks Ottobrunn/Taufkirchen

zu erwarten. Dadurch wird gleichsam im Sinne von LEP-Grundsatz 1.3.2 ein Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel geleistet.

Die Absicherung der gewerblichen Weiterentwicklung im Bereich der Hochtechnologie der Luft- und Raumfahrt über das neue RP 14-Ziel B III 2.5 (Änderungsbaustein 3) trägt zur wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Stärkung der Europäischen Metropolregion München gemäß LEP-Grundsatz 1.4.4 bei. Die am Standort bereits vorhandenen Innovations- und Technologiepotenziale werden ausgebaut und die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns durch die Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten im Sinne von LEP-Grundsatz 1.4.1 gestärkt. Zudem ist zu erwarten, dass die in LEP-Grundsatz 8.3.2 festgelegte Entwicklungsvorstellung, regionale Kooperationen von Hochschulen mit anderen, auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft weiterzuentwickeln, gefördert wird.

Die Änderung des bestehenden RP 14-Ziels B III 2.4.2 zur Ausweitung der geplanten U-Bahnverlängerung U 5 Ost bis zum Technologie- und Innovationspark Ottobrunn/Taufkirchen (Änderungsbaustein 4) trägt dem Bestreben zu einer leistungsfähigen und nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur nach LEP-Ziel 4.1.1 Rechnung. Die U-Bahnverlängerung dient dem funktions- und umweltgerechten Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes gemäß LEP-Ziel 2.2.7. Eine Steigerung des Anteils des öffentlichen Personennahverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen im Sinne von LEP-Grundsatz 2.2.7 ist anzunehmen. Dabei soll nach LEP-Grundsatz 4.3.1 das Schienenwegenetz eine bedarfsgerechte Ergänzung erfahren und nach LEP-Grundsatz 4.1.3 sollen durch die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs die Verkehrsverhältnisse im Verdichtungsraum München insgesamt verbessert werden (vgl. hierzu auch Art. 8 Abs. 6 Nr. 2 BayLplG). Die geplante U-Bahnverlängerung U 5 Ost bis zum Technologie- und Innovationspark Ottobrunn/Taufkirchen lässt hierfür positive Effekte erwarten. Allerdings ist im Zuge der Planung auch einzubeziehen, dass nach LEP-Grundsatz 7.2.1 zum Schutz von Gewässern und Grundwasser die Äußerungen der Fachbehörden zu berücksichtigen sind.

Teil B: Erweiterung des regionalen Grünzugs Nr. 09

Die beabsichtigte Erweiterung des Regionalen Grünzugs Isartal (Nr. 09) trägt zu einer Stärkung der Freiraumstrukturen und insbesondere der Siedlungsgliederungsfunktion im Übergangsbereich der regionalen Grünzüge Nr. 09 Isartal und Nr. 13 Sempttal bei.

1.5 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplanfortschreibung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Ziele des Umweltschutzes sind in den entsprechenden Fachgesetzen verankert, die Regelungen zur Umwelt bzw. zu einzelnen Schutzgütern enthalten. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze finden ihren Niederschlag in den rahmensetzenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere in den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG und in den Festlegungen des LEP. Das übergeordnete raumordnerische Umweltziel ist eine gleichwertige und nachhaltige Raumentwicklung (LEP-Ziel 1.1.1 i.V.m. LEP-Ziel 1.1.2). Wesentlich ist hierbei die Gestaltung wirtschaftlicher und sozialer Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG).

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der 27. Änderung des Regionalplanes stehen können und beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgüter	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	- Sicherung der Lebensgrundlagen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG, LEP 6.1.1 Z, LEP 1.1.2 Z, LEP 7.1.1 G) - Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Erholungsraum (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG, LEP 1.1.2 Z, LEP 7.1.1 G) - Schutz der Allgemeinheit vor Belastungen (z. B. Lärm) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, BImSchG i.V.m. TA Luft sowie TA Lärm) - Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit und Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 BauGB)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- Schutzgebiete/-regime des Naturschutzes, insb. Gesetze und Verordnungen über Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete (SPA-Gebiete und FFH-Gebiete; Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG, Naturwaldreservate und Naturwaldflächen (Art. 12a BayWaldG) - Schutz ökologisch besonders wertvoller Biotope (§ 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) - Sicherung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt, der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, § 1 BNatSchG, LEP 7.1.6 sowie Art. 1 und Art. 1a BayNatSchG) - Erhalt der Wälder, insb. Schutzwald, Bannwald, Erholungswald sowie Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, mit ihren Schutzfunktionen (LEP 5.4.2 G, Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, Art. 6 und 10 – 12a BayWaldG) - Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BauGB)
Fläche und Boden	- Erhalt und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (BBodSchG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, LEP 1.3.1 G, LEP 7.1.5 G) - Verringerung der Bodenversiegelung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) - Vermeidung von Schadstoffeinträgen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG) - Verringerung der Flächeninanspruchnahme (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG, LEP 1.1.3 G, §1a BauGB) - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeigneter Flächen (LEP 5.4.1 G) sowie von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen (Art. 3(4)1 BayNatSchG) mit möglichst hohem Anteil extensiver Landwirtschaft (Art. 1a Satz 2 BayNatSchG).
Wasser	- Schutz des Wassers (WRRL, WHG, BayWG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, LEP 7.2.1 G, LEP 7.2.2 G, § 1 BauGB) - Schutz des Grundwassers (WRRL, WHG, BayWG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, LEP 7.2.2 G, LEP 7.2.3 G) - Hochwasserschutz (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, LEP 7.2.5 G, Art. 43 ff. BayWG)
Luft und Klima	- Schutz des Klimas (durch Anpassung an den Klimawandel) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, LEP 1.3.2 G) - Reinhaltung der Luft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, BImSchG i. V. m. den hierzu erlassenen BImSchV und der TA Luft)
Landschaft	- Erhalt und Entwicklung des Landschaftsbildes (§ 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG, §1 BauGB) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (LEP 7.1.3 G)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- Schutz des kulturellen Erbes (insb. Art. 1, 4 bis 6 BayDSchG, Art. 7 – 9 BayDSchG, §1 BauGB, LEP 8.4.1 G)
Wechselwirkungen	- Sicherung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Wechselwirkungen zwischen Umweltgütern (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG)

Die genannten Ziele sind bei der Ausarbeitung der 27. Änderung des Regionalplans berücksichtigt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Allgemeine Raumstruktur der von der Regionalplanfortschreibung betroffenen Teilräume

Teil A: Ausbau des Hochttechnologieclusters Luft- und Raumfahrt Ottobrunn/Taufkirchen

Der Teilraum, in dem Teil A der vorliegenden Regionalplanänderung liegt, befindet sich im Übergangsbereich der südöstlichen Stadtlandschaft Münchens zur südlichen Münchener Ebene. Das dort dominant prägende Landschaftselement ist ein zusammenhängender Siedlungskörper von überschlagsmäßig etwa 5 km Länge und 3 km Breite, den der Stadtteil Waldperlach der Landeshauptstadt München zusammen mit den Siedlungsgebieten der Gemeinden Neubiberg, Ottobrunn und Hohenbrunn sowie – in kleinerem Umfang – mit den Gemeinden Putzbrunn, Taufkirchen und Brunnthal bildet. Die heute vorzufindende Siedlungsstruktur ist das Ergebnis einer ab etwa Mitte des 20. Jahrhunderts einsetzenden, sich verstärkenden Suburbanisierung, in deren Folge große Teile des ehemals weiträumigen Waldareals zwischen den Ortschaften Perlach, Unterhaching, Hohenbrunn und Putzbrunn für Siedlungs- und Verkehrszwecke beansprucht worden sind. Mittlerweile leben hier mehr als 50.000 Einwohner und das Wohnen die vorherrschende Flächennutzung. An den äußeren Siedlungsrändern im Osten und Süden sind einige größere Gewerbegebiete situiert. Der relativ kompakte Siedlungskörper wird von einem Freiraumband umschlossen: im Osten durch das vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Offenland des Hachinger Tals und im Norden, Süden und Westen von noch verbliebenem Waldgebiet, an das sich die offenen Bereiche der Rodungsinseln der Ortschaften Putzbrunn und Hohenbrunn anschließen. Dieser verbliebene Freiraum ist für die Naherholung und als klimatischer Ausgleichsraum zur Versorgung mit Frisch- und Kaltluft des verdichteten Siedlungsraums bedeutsam. Allerdings zeigt sich ein höherer Durchsatz mit – zumeist höherrangiger – Straßeninfrastruktur und kleineren Siedlungsinseln.

Der Untersuchungsraum selbst – also die Gebiete, die von Teil A der vorliegenden Regionalplanänderung unmittelbar betroffen sind – beinhaltet:

- Den Umgriff der bereits rechtswirksam dargestellten Bauflächen des Sondergebietes des Technologie- und Innovationsparks der Gemeinden Ottobrunn und Taufkirchen sowie daran angrenzender Siedlungsgebiete. Dieser Bereich verfügt noch über einige Baulücken, er ist jedoch zum überwiegenden Teil bereits bebaut.
- Die daran angrenzenden Freiraumareale im Westen (Acker- und Grünland) und Südosten (überwiegend Nadelwaldbewuchs).

Teil B: Erweiterung des regionalen Grünzugs Nr. 09

Der Teilraum, in dem Teil B der vorliegenden Regionalplanänderung liegt, befindet sich östlich der Stadt Moosburg in einem von natürlichen und künstlichen Fließgewässern sowie von großen Linieninfrastrukturen durchzogenen Landschaftsraum, der durch Auebereiche und Landwirtschaftsfläche geprägt ist, und in dem sich größere zusammenhängende Schutzgebiete entlang des Isarlaufs und am Ausgleichsweiher (u.a. NSG-, SPA- und FFH-Gebiete) befinden. In diesem ehemals sehr spärlich mit sehr wenigen kleinen Hofstellen / Weiler besiedelten Raum wurden nach dem Bau der Autobahn in den vergangenen Jahrzehnten entlang der Staatsstraße St 2350 bzw. Bundesstraße B 11 große Gewerbegebietsflächen ausgewiesen (das Gewerbegebiet Degernpoint der Stadt Moosburg a. d. Isar, das Gewerbegebiet Spörerau der Gemeinde Wang sowie das nach Osten verlaufende Gewerbeband auf niederbayerischer Seite). Der Untersuchungsraum selbst –

also das Gebiet, das von Teil B der vorliegenden Regionalplanänderung für die Festlegung als regionaler Grünzug vorgesehen ist - liegt südlich des Ausgleichsweiher und stellt den letzten größeren, noch verbliebenen Freiraum entlang dieses Siedlungsstranges dar. Dieser Bereich kennzeichnet sich durch eine dominierende Acker- und Grünlandflur mit lediglich zwei kleinen Siedlungsarealen an der Staatsstraße und einzelnen Biotopstrukturen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Von den Änderungen im Regionalplan gehen zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Jedoch sind die veränderten bzw. neugefassten Festlegungen im Regionalplan für nachfolgende Planungen (z.B. Bauleitplanungen) wirksam und in Genehmigungsverfahren in entsprechender Weise zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Von besonderer Relevanz sind die Änderungen der regionalen Grünzüge. Die Festlegung von regionalen Grünzügen gemäß RP 14-Ziel B II 4.6.1 zielt darauf ab, Freiräume zu sichern, um auf eine Verbesserung des Bioklimas, der Siedlungsgliederung sowie der landschaftsgebundenen und naturnahen Erholung hinzuwirken bzw. diese zu sichern. Die Klima- und Erholungsfunktionen regionaler Grünzüge erhalten im Kontext des Klimawandels eine besondere Bedeutung. Je nach Qualität und Funktionalität des Freiraums tragen sie maßgeblich zu einer besseren Lebensqualität der Bevölkerung in den angrenzenden Siedlungsgebieten bei. In regionalen Grünzügen soll durch Freihaltung vor weiterer Bebauung sichergestellt werden, dass die klimaökologischen Ausgleichsfunktionen des Freiraums – zu nennen ist hier insbesondere die Rolle als Produktions- und Transportgebiet für Kalt- und Frischluft zur Versorgung vor allem verdichteter Siedlungsbereiche – sowie attraktive naturnahe Erholungsmöglichkeiten im Siedlungsumfeld erhalten bleiben. Die Siedlungsgliederungsfunktion betrifft insbesondere das Schutzgut Landschaft: das Freihalten von Freiräumen zwischen den Siedlungsgebieten dient der Erreichbarkeit landschaftlicher Erlebnisräume, der räumlichen Abgrenzung und Identität der Siedlungen und dazu, die Ablesbarkeit vorhandener Landschaftsstrukturen zu sichern bzw. zu entwickeln. Dabei ist eine gewisse Mindestbreite eines regionalen Grünzugs von großer Wichtigkeit für dessen Funktion als Gliederungselement.

Änderungen in der regionalen Grünzugskulisse des Regionalplans besitzen zwar unmittelbar keine Folgen für die Schutzgüter, jedoch wird durch die Festlegung von Gebieten als regionaler Grünzug ein Entwicklungspfad vorgegeben, der grundsätzlich auf eine Freihaltung vor weiterer Bebauung abzielt und somit perspektivisch eine positive Wirkung für Klima-, Erholungs- und Siedlungsgliederungsfunktion in diesen Bereichen erwarten lässt. Umgekehrt können Rücknahmen von regionalen Grünzügen auf Regionalplanebene die Voraussetzungen dafür schaffen, dass dort eine bauliche Entwicklung ermöglicht wird, die zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen kann.

In den nachfolgenden Ausführungen werden einschlägige sowie absehbar mögliche Auswirkungen der 27. Änderung des Regionalplans auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Mögliche Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Durch die im Regionalplan verankerte **Absicherung der gewerblichen Weiterentwicklung im Bereich der Hochtechnologie von Luft- und Raumfahrt** sind keine relevanten

negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Mögliche negative Effekte, die durch Ansiedlung und Emissionen einzelner Unternehmen entstehen könnten, können erst beurteilt werden, sobald ein konkretes Planvorhaben vorliegt.

Die **Ausweitung der U-Bahn-Verlängerung U 5 Ost** bis zum Technologie- und Innovationspark Ottobrunn/Taufkirchen kann die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und Wohngebieten in den angrenzenden Siedlungsgebieten wesentlich verbessern und diese leistungsstark in das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einbinden. Dies ist besonders vor dem Hintergrund weiter steigender Bedarfe zu sehen, die durch bauliche Nachverdichtungen in den benachbarten Siedlungsgebieten sowie durch die Weiterentwicklung des Gewerbe-, Forschungs- und Bildungsstandortes am Technologie- und Innovationspark zu erwarten sind. Da ein großer Teil des Pendelverkehrs vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf die Schiene verlagert werden kann, kann die Maßnahme zur Reduktion von Lärmbelastung und Luftschadstoffen beitragen. Gleichzeitig kann die Durchgängigkeit des verbleibenden Straßenverkehrs verbessert werden, weil weniger Fahrzeuge die Hauptverkehrsachsen belasten. Die verbesserte ÖPNV-Anbindung schafft darüber hinaus eine gesteigerte Mobilität und Teilhabe für Bevölkerungsschichten, die auf eine schnelle und zuverlässige Verbindung zu Arbeits- und Bildungsstandorten angewiesen sind und nicht auf den MIV zurückgreifen können oder wollen.

Vor allem im Zuge der konkreten Ausführung des U-Bahn-Baus können Staub- und Feinstaubbelastungen, Lärm- und Vibrationsimmissionen sowie temporäre Emissionen von Schadstoffen während der Erdarbeiten und des Maschinenbetriebs gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Bevölkerung auslösen. Diese Effekte lassen sich durch geeignete Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen wirksam abmildern. Eine genaue Abschätzung der Auswirkungen ist jedoch erst bei Vorliegen des konkreten Planvorhabens in Abhängigkeit der jeweiligen Trassenführung und -ausgestaltung möglich; auf regionalplanerischer Ebene bleibt sie hypothetisch.

Die **Vergrößerung des Regionalen Grünzugs Nr. 10** westlich der Ludwig-Bölkow-Allee und des Haidgrabens bewirkt gemäß Schutzgutkarte Klima/Luft des Landesamts für Umwelt (LfU) einen langfristigen Erhalt von Flächen des regionalen Kaltluftströmungssystems im Hachinger Tal, denen eine hohe Bedeutung für die Kaltluftzufuhr und den Luftaustausch der angrenzenden Siedlungsbereiche zu attestieren ist. Im Vergleich dazu erfolgt die **Rücknahme des Regionalen Grünzugs Nr. 11** im südlichen Teil des sogenannten Parallelogramms in Randlage des regionalen Kaltluftströmungssystems in einem Bereich mit geringerer Bedeutung für die Kaltluftzufuhr und den Luftaustausch. Somit kann in Gegenüberstellung dieser beiden Änderungen eine positive Wirkung auf die regionalklimatische Situation angenommen werden. Aspekten der Erholung kommt in beiden Änderungsbereichen eine untergeordnete Rolle zu; die Auswirkungen werden als neutral eingestuft. Im Zuge einer konkreten Bebauung würde zwar der Wald im südlichen Parallelogramm gerodet, jedoch handelt es sich dort um einen ohnehin bereits erheblich gelichteten Waldbestand, der – auch aufgrund der eingefassten Lage durch Straßen und Gewerbegebiet – im Vergleich zu den nahegelegenen großen Forstarealen keinen besonderen Stellenwert für die Naherholung besitzt.

Durch die **Vergrößerung des Regionalen Grünzugs Nr. 09** im Bereich südlich des Ausgleichsweihers sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit zu erwarten. Auch bei einer möglichen Siedlungsentwicklung östlich des Gewerbegebiets Spörerau an der Bundesstraße B 11 wären mit Blick auf klimatische und erholungsbezogene Aspekte aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastung und der

Entfernung zu Wohngebieten keine wesentlich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit anzunehmen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind im regionalplanerischen Maßstab nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die im Regionalplan verankerte **Absicherung der gewerblichen Weiterentwicklung im Bereich der Hochtechnologie von Luft- und Raumfahrt** entstehen unmittelbar keine relevanten negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Diese Einschätzung gilt gleichermaßen für die geplante **Ausweitung der U-Bahn-Verlängerung U 5 Ost** sowie für die **Rücknahme des regionalen Grünzugs Nr. 11**. Schutzgebiete (z.B. Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete) und sonstige ökologisch besonders schützenswerte Flächen (z.B. Biotope) sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen.

Allerdings können mittelbare Effekte auftreten, wenn im Sinne dieser regionalplanerischen Zielsetzungen neue Siedlungs- und Verkehrsflächen geschaffen werden. Durch die Erschließung zusätzlicher Bauflächen und die Errichtung neuer Verkehrsinfrastruktur kann es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommen, z. B. durch Habitatverlust oder Störung von Brut- und Nahrungsplätzen. Dies würde auch im Fall einer möglichen Siedlungsentwicklung östlich des Gewerbegebiets Spörerau an der Bundesstraße B 11 zutreffen.

Konkrete Aussagen zu etwaigen Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst im Rahmen zukünftiger, konkret ausgearbeiteter Planvorhaben getroffen werden, sobald die jeweiligen Vorhaben im Detail vorliegen.

Die **Vergrößerungen der Regionalen Grünzüge Nr. 09 und 10** tragen dazu bei, den Freiraum in seiner funktionalen Bedeutung für die Klima-, Erholungs- und Siedlungsgliederungsfunktion zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im regionalplanerischen Maßstab nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Mit den vorgesehenen Regionalplanänderungen zur **Absicherung der gewerblichen Weiterentwicklung im Bereich der Hochtechnologie von Luft- und Raumfahrt**, zur **Ausweitung der U-Bahn-Verlängerung U 5 Ost** sowie zur **Rücknahme des regionalen Grünzugs Nr. 11** ist keine unmittelbare Inanspruchnahme von Freiflächen verbunden.

Mittelbar kann es jedoch zu Beeinträchtigungen von Fläche und Boden kommen, wenn neue Siedlungs- und Verkehrsflächen entstehen. Mit der Rücknahme des regionalen Grünzugs Nr. 11 im südlichen Teil des sogenannten Parallelogramms werden auf Ebene der Regionalplanung die Voraussetzungen dafür geschaffen, dort eine bauliche Weiterentwicklung des Hochtechnologieclusters für Luft- und Raumfahrt zu ermöglichen. In diesem Falle würde Wald gerodet. Dieses Waldareal ist im Wald funktionsplan als Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima sowie auch als Erholungswald der Intensitätsstufe 2 ausgewiesen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dem dort teils bereits gelichteten Waldbestand eine im Vergleich zu den benachbarten Forstarealen untergeordnete Bedeutung für Klima und Erholung zukommt.

Die **Vergrößerungen der Regionalen Grünzüge Nr. 09 und 10** tragen dazu bei, den Freiraum in seiner funktionalen Bedeutung für die Klima-, Erholungs- und Siedlungsgliederungsfunktion zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche können nicht grundsätzlich ausgeschlossen, im regionalplanerischen Maßstab jedoch nicht abschließend bewertet werden. Die tatsächlichen Auswirkungen sind im Rahmen der konkreten Projektplanung zu ermitteln.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grundsätzlich sind durch die vorgesehenen Regionalplanänderungen keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung, den Hochwasserschutz oder Oberflächengewässer zu erwarten.

Allerdings können im Zuge der **Umsetzung der U-Bahn-Verlängerung U 5 Ost** mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist während der Bauphase besonders darauf zu achten, dass Grund- und Oberflächenwasser durch dichte Baugruben, geeignete Schutzwände, Sediment- und Staubkontrollen sowie regelmäßige Kontrollen der Wasserqualität vor Verunreinigungen durch Erdarbeiten, Maschinen und Baustoffe geschützt werden. Durch die konsequente Umsetzung dieser Schutz- und Überwachungsmaßnahmen lässt sich das Risiko von Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers während des U-Bahn-Baus wirksam minimieren.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im regionalplanerischen Maßstab nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Die **Vergrößerung des Regionalen Grünzugs Nr. 10** westlich Ludwig-Bölkow-Allee und des Haidgrabens bewirkt gemäß Schutzgutekarte Klima/Luft des LfU einen langfristigen Erhalt von Flächen des regionalen Kaltluftströmungssystems im Hachinger Tal, denen eine hohe Bedeutung für die Kaltluftzufuhr und den Luftaustausch der angrenzenden Siedlungsbereiche zu attestieren ist. Im Vergleich dazu erfolgt die **Rücknahme des Regionalen Grünzugs Nr. 11** im südlichen Teil des sogenannten Parallelogramms in Randlage des regionalen Kaltluftströmungssystems in einem Bereich mit geringerer Bedeutung für die Kaltluftzufuhr und den Luftaustausch. Somit kann in Gegenüberstellung dieser beiden Änderungen eine positive Wirkung auf die regionalklimatische Situation angenommen werden. Im Zuge einer konkreten Bebauung im südlichen Parallelogramm würde der bereits erheblich gelichtete Waldbestand gerodet, was die Frischluftproduktions- und CO²-Bindungsrate reduziert. Während der Durchführung der Baumaßnahmen für Siedlungsentwicklung und Infrastrukturausbau können temporär Immissionsbelastungen der Luft auftreten.

Die **Ausweitung der U-Bahn Verlängerung U 5 Ost bis zum Technologie- und Innovationspark Ottobrunn/Taufkirchen** kann aufgrund der anzunehmenden Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die Schiene zu einer Reduktion der CO²-Emission beitragen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind im regionalplanerischen Maßstab nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die **Vergrößerung der Regionalen Grünzüge Nr. 09 und 10** unterstützt den Erhalt des Freiraums; dies lässt einen grundsätzlich positiven Effekt für das Landschaftsbild erwarten. Der Bereich der **Rücknahme des regionalen Grünzugs Nr. 11** zeigt sich – wie im Übrigen auch das Areal östlich des Gewerbegebietes Spörerau - von Straßeninfrastruktur und benachbarten Gewerbegebieten bereits deutlich eingefasst. Diese Vorbelastung wirkt sich mindernd auf die landschaftliche Wirkung einer dort möglichen Siedlungsentwicklung aus. Potenzielle Beeinträchtigungen können jedoch erst im Zuge einer konkretisierten Planung hinreichend bewertet werden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können nicht grundsätzlich ausgeschlossen, im regionalplanerischen Maßstab jedoch nicht abschließend bewertet werden. Die tatsächlichen Auswirkungen sind im Rahmen der konkreten Projektplanung zu ermitteln.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb und im näheren Umfeld der Änderungsbereiche befinden sich keine bekannten Boden- oder Baudenkmäler. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist folglich von keiner Beeinträchtigung von Kulturgütern auszugehen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im regionalplanerischen Maßstab nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswert negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Fall der Nichtdurchführung der Regionalplanänderungen bleiben die Festlegungen des Regionalplans in der Fassung vom 01.04.2019 rechtsgültig. Weil die Regionalplanung lediglich den Rahmen für die konkretisierende Planung vorgibt und selbst keine unmittelbare Wirkung auf den Umweltzustand ausübt, kann auf Ebene der Regionalplanung eine konkrete Abschätzung der Folgen – sowohl bei Durchführung als auch bei Nichtdurchführung der geplanten Regionalplanänderungen – nur abstrahiert und mit hypothetischem Charakter vorgenommen werden. Für den Beibehalt der bisherigen Festlegungen des Regionalplans lässt sich folgendes Status-quo-Szenario mit denkbar möglichen Folgewirkungen skizzieren:

bezogen auf Teil A:

Aufgrund der verbleibenden Festlegung des regionalen Grünzugs im südlichen Bereich des sogenannten Parallelogramms ist davon auszugehen, dass dort grundsätzlich keine Siedlungsentwicklung vollzogen werden könnte und der dortige Waldbestand erhalten bliebe. Im Gegenzug wäre zu erwarten, dass die mögliche Erweiterung des Technologie- und Innovationsparks auf den landwirtschaftlichen Flächen westlich der Ludwig-Bölkow-Allee und

des Haidgrabens stattfände, weil dieser Bereich dann nicht als regionaler Grünzug festgelegt wäre. Mit Blick auf die höhere Qualität dieses Freiraums als klimatischer Ausgleichsraum für die umliegenden Siedlungsgebiete wäre perspektivisch eine Schwächung bei dieser Funktion anzunehmen.

Würde die Verlängerung der U-Bahn U 5 Ost nicht bis zum Technologie- und Innovationspark Ottobrunn/Taufkirchen vollzogen, entfielen im betreffenden Abschnitt die umweltbezogenen Eingriffe der darauf ausgerichteten Baumaßnahmen. Gleichzeitig wären zuvor beschriebene Vorteile einer leistungsstarken und umweltfreundlichen Mobilität, die nennenswert zu einer Reduktion von Lärm- und Luftbelastung durch Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene sowie einer CO²-Einsparung beitragen kann, nicht gegeben.

bezogen auf Teil B:

Die Vergrößerung des regionalen Grünzugs im Bereich westlich des Gewerbegebietes Spörerau zielt darauf ab, den Freiraum langfristig zu erhalten. Insbesondere die Siedlungsgliederungsfunktion soll dadurch gestärkt werden. Ein Verzicht auf diese Änderung hätte zur Folge, dass dieser Effekt unwirksam wäre. Die Siedlungsgliederungsfunktion im Übergangsbereich der regionalen Grünzüge Nr. 09 Isartal und Nr. 16 Sempttal bliebe auf einen Freiraumabschnitt zwischen dem Gewerbegebiet Spörerau im Westen und dem niederbayerischen Siedlungsband im Osten fokussiert, in dem sie sich aufgrund herangerückter Bebauung bereits stark eingeschränkt zeigt. Im Gegenzug wäre davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung die Siedlungsgliederungsfunktion des regionalen Grünzugs speziell in diesem kleinen Abschnitt einer möglichen Bebauung entgegenstünde und der dortige Freiraum erhalten bliebe.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen

Sofern es nach Umsetzung der Regionalplanänderungen mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die 27. Änderung des Regionalplans München zielt darauf ab, den Regionalplan an neue regionale Entwicklungsvorstellungen für zwei Teilräume in der Region München anzupassen und die dahingehend gefassten Beschlüsse des Planungsausschusses der Region München vom 03.06.2025 zum Ausbau des Hochtechnologieclusters Luft- und Raumfahrt Ottobrunn/Taufkirchen sowie vom 14.04.2026 zur Erweiterung des regionalen Grünzugs Nr. 09 im Bereich der Stadt Moosburg an der Isar umzusetzen. Geeignete räumliche Alternativen, die die Zielstellungen der vorliegenden Regionalplanänderung in adäquater Weise realisierbar erscheinen lassen würden, liegen aufgrund der Standortgebundenheit dieser Zielstellungen in Verbindung mit Planungstiefe und Maßstab der Regionalplanung nicht vor.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Im vorliegenden Umweltbericht können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Regionale Planungsverband München als Planungsträger ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen.

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung – insbesondere aufgrund der Unschärfe der regionalplanerischen Festlegungen bzw. der generellen Maßstäblichkeit des Regionalplans (1:100.000) sowie des Fehlens von konkreten Vorhaben – oftmals nur schwierig abzuschätzen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung erfolgen durch Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbands München als Träger öffentlicher Belange im Zuge von Zulassungsverfahren für konkrete Projekte oder bei Bauleitplanverfahren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 27. Änderung des Regionalplans München beinhaltet Änderungen in den Kapiteln B II „Siedlung und Freiraum“ und B III „Verkehr und Nachrichtenwesen“ sowie in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“. Die Fortschreibung zielt darauf ab, für zwei Teilräume der Region bestehende Festlegungen an neue regionale Entwicklungsvorstellungen anzupassen und zu ergänzen. Maßgebend hierfür sind die Beschlüsse des Planungsausschusses der Region München vom 03.06.2025 zum Ausbau des Hochtechnologieclusters Luft- und Raumfahrt Ottobrunn/Taufkirchen sowie vom 14.04.2026 zur Erweiterung des regionalen Grünzugs Nr. 09 im Bereich der Stadt Moosburg an der Isar.

In der vorliegenden Umweltprüfung werden gemäß Art. 17 Abs. 2 BayLplG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplanänderung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es zu keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter kommt. Die Aussagen der Umweltprüfung bleiben dabei auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans (1:100.000) beschränkt und beinhalten Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind.